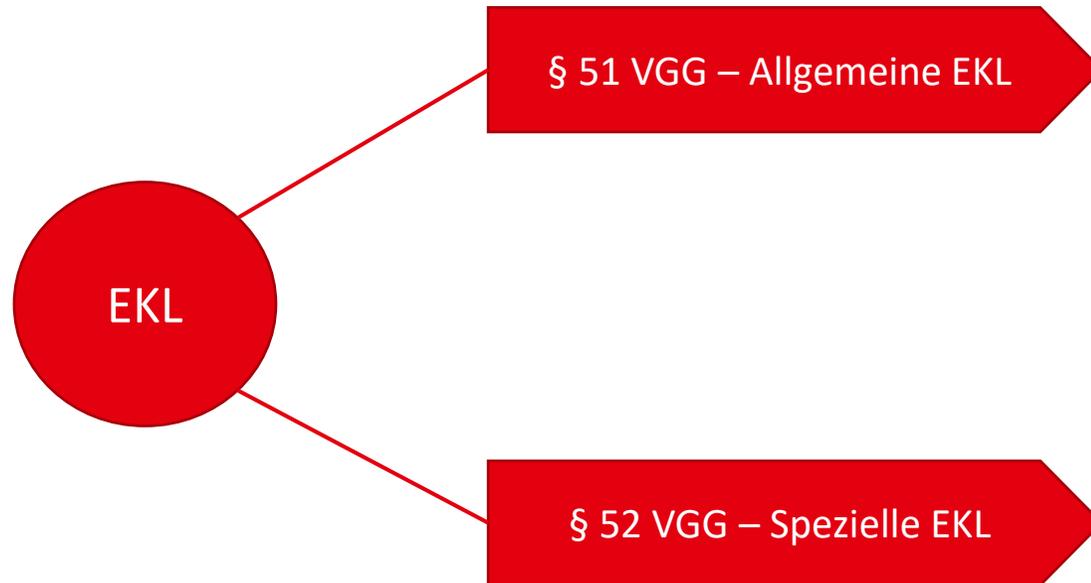


Erweiterte Kollektive Lizenzen im Urheberrecht

IUM/EMR - Webinar

Freitag, 11. Februar 2022

EKL: Chancen und Herausforderungen



Urban Pappi

Robert Staats



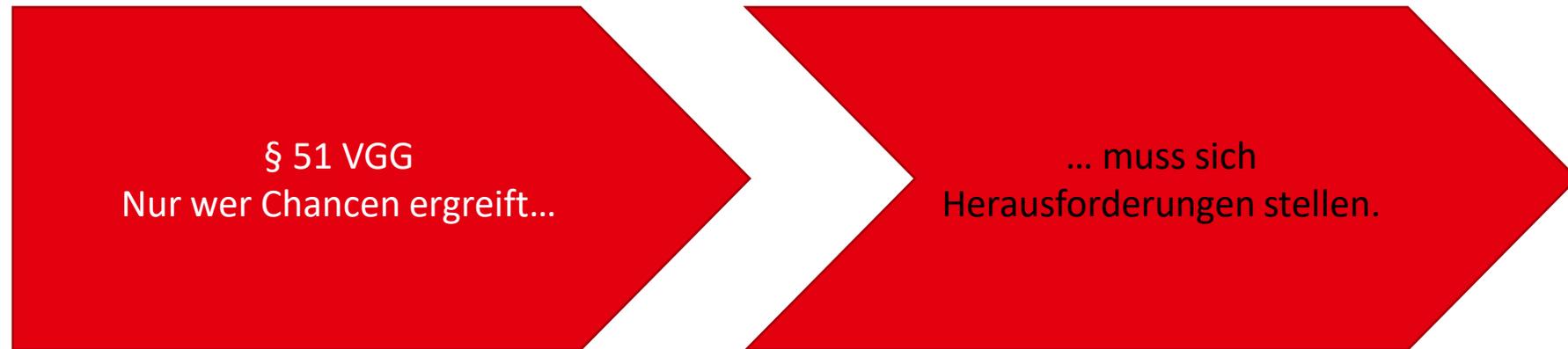
- Verwertungsgesellschaft nach § 77 Abs. 1 VGG
- Wirtschaftlicher Verein
- Die Bild-Kunst vertritt Rechteinhaber von visuellen Werken

BG I	BG II	BG III
Bildende Kunst	Fotografie Illustration Design Karikatur Comic	Regie Kamera Schnitt Szene Kostüm

Berufsgruppen

§ 51 (1) VGG: Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Nutzung ihres Repertoires, so kann sie nach Maßgabe dieses Abschnitts entsprechende Nutzungsrechte auch am Werk eines Außenstehenden (§ 7a) einräumen.

§ 77 (2) VGG: *(Eine VG, die keine Erlaubnis nach Abs. 1 besitzt, aber in der EU (...) ansässig ist, benötigt für die Vergabe von EKL in Deutschland eine Erlaubnis nach Abs. 2 Nr. 3.)*



§ 51 (1) VGG: Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Nutzung ihres Repertoires, so **kann** sie nach Maßgabe dieses Abschnitts entsprechende Nutzungsrechte auch am Werk eines Außenstehenden (§ 7a) einräumen.



Projekt

Social-Media Bildlizenz



Neue Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern

Wer haftet?



Urheberrechts-
Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG), in Kraft
getreten am 01.08.2021



Plattformdefinition § 2 + § 3 UrhDaG



Grundsätzlich auch

- Startup-Dienstleister gem. § 2 Abs. 2
- Kleine Dienstleister gem. § 2 Abs. 3

§ 2 UrhDaG:

(1) User laden große Mengen geschützter Bilder hoch,
(2) die von Diensten organisiert werden,
(3) die mit Gewinnerzielungsabsicht handeln und
(4) mit „normalen“ Diensten um die gleichen Zielgruppen konkurrieren.

§ 3 UrhDaG:

Ausnahmekatalog, z.B.

- nicht-gewinnorientierte Online-Enzyklopädien,
- Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste
- Online-Marktplätze
- Cloud-Dienste

- Facebook
- Instagram
- Twitter
- Pinterest
- YouTube
- Snapchat
- Tumblr
- Flickr
- ...

- Wikipedia
- iMessage u. ä.
- Amazon, Ebay
- Dropbox u. ä.
- ...

Regel

§ 1 Abs. 1 UrhDaG: Ein Diensteanbieter gibt Werke öffentlich wieder, die seine User hochgeladen haben.



Haftung für Nutzung der Werke nach den allgemeinen urheberrechtlichen Regelungen.



Pflicht zum Lizenzerwerb

Ausnahme

§ 1 Abs. 2 UrhDaG: Wer seine gesetzlichen Pflichten erfüllt, haftet nicht:

Pflicht 1 = Bestmögliche Anstrengungen, vertragliche Lizenzen zu erwerben (§ 4 UrhDaG), und zwar über

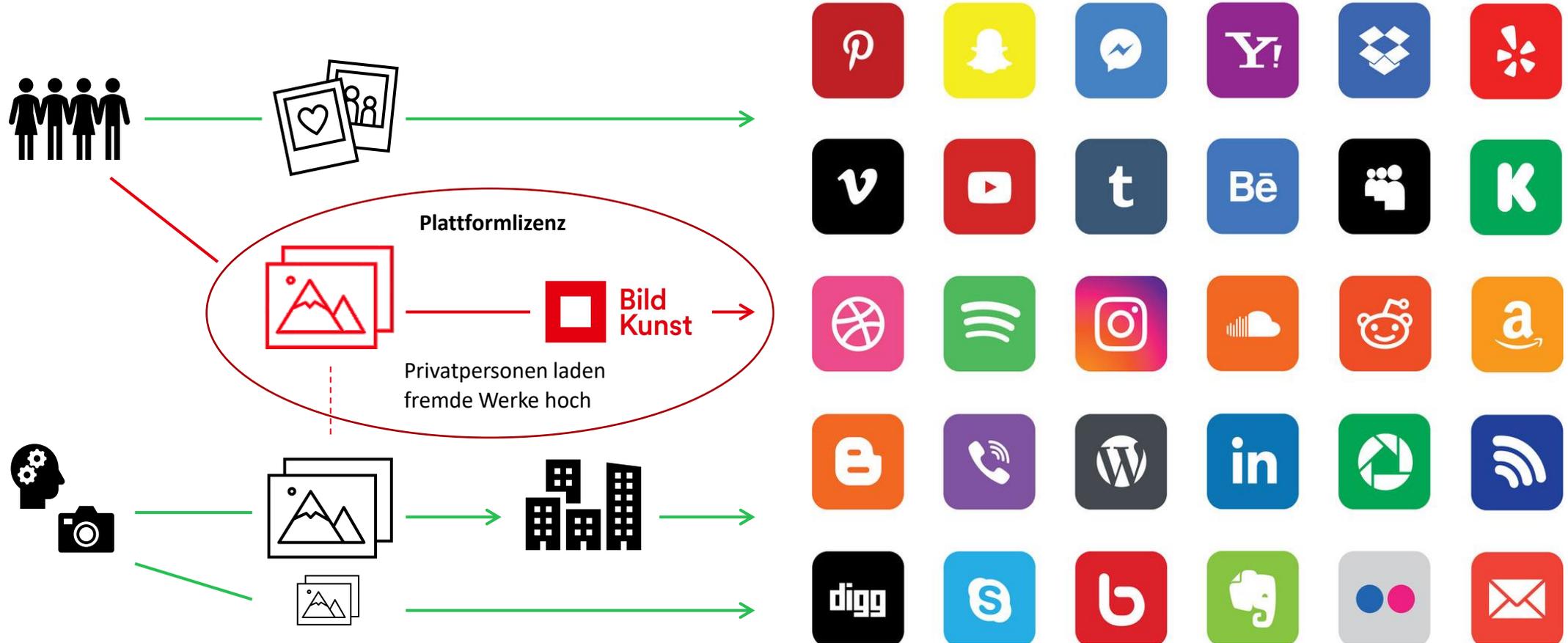
1. inländische Verwertungsgesellschaften (aktiv),
2. repräsentative, bekannte Rechteinhaber (aktiv) oder
3. nicht-repräsentative Rechteinhaber mit erheblichem Repertoire (passiv),

wenn

- a. die Lizenzbedingungen angemessen sind und
- b. für Werke, die „offensichtlich“ in mehr als geringfügigen Mengen wiedergegeben werden.

Pflicht 2 = Betreiben eines Blockierungssystems nach §§ 7–11 UrhDaG

Anwendungsbereich der Social-Media-Bildlizenz



Die Social-Media-Bildlizenz für Deutschland



- urheberrechtliche **Nutzungsrechte für alle Werkarten** des stehenden Bildes
- für Upload fremder Werke von Privatpersonen
- deckt auch **alle gesetzlichen Vergütungsansprüche** des UrhDaG ab
 - Vergütungsanspruch für Karikaturen, Parodien und Pastiches (§ 5 I Nr. 2 UrhDaG)
 - Direktvergütungsansprüche der Urheber nach § 4 III UrhDaG
- geringe (Transaktions-) Kosten

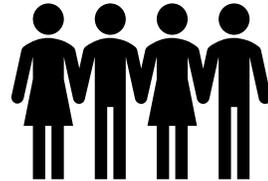
Chancen: Social-Media-Bildlizenz als EKL



Zusätzliche Vergütungen für bislang nicht-lizenzierte Nutzungen.

EKL - Booster

- **Beteiligung an den Umsätzen** der Plattform gem. § 39 I VGG



Hochladen von Bildwerken wird teilweise legalisiert.

EKL - Booster

- **Umfassende Legalisierung** (außer Opt Outs)



Erfüllung der neuen gesetzlichen Pflichten durch Lizenzerwerb von VG.

EKL - Booster

- **Rechtssicherheit** durch One-Stop-Shop

Vorteile der erweiterten Kollektivlizenz

Normale Lizenz

- Lizenzgeber muss alle Werke und Rechte nachweisen („Opt-in“)
- Plattform profitiert von fehlenden Rechten, da sie diese nicht bezahlen muss (wegen Mechanismus § 1 Abs. 2 UrhDaG)
- Höchster Transaktionsaufwand: Umfassende Datenbank des „Bild-Weltrepertoires“ erforderlich + Kontinuierliches Matching

Erweiterte Kollektivlizenz

- Lizenzgeber hat automatisch 100% der Rechte (minus die im Opt-out-Register verzeichneten)
- Rechteinhaber profitieren von fehlenden Rechten, für die bezahlt werden muss
- Niedriger Transaktionsaufwand (keine Werkdateien, kein Matching) → Pauschallizenz

Herausforderung: Repräsentativität

§ 51a Abs. 1 VGG: Die Einräumung von Rechten am Werk eines Außenstehenden ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (§ 51 b)

§ 51b VGG: (1) Eine Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ, wenn sie für eine **ausreichend hohe Zahl von Rechtsinhabern** Rechte, die Gegenstand der kollektiven Lizenz sein sollen, auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt.

(2) Nimmt nur **eine Verwertungsgesellschaft**, der eine Erlaubnis (§ 77) erteilt wurde, Rechte nach Absatz 1 wahr, so wird **widerleglich vermutet**, dass sie repräsentativ ist.

[Es fehlt: Regelung, wenn mehrere VGs im gleichen Werkbereich aktiv sind. VO nach § 52d VGG?]



Herausforderung: Unzumutbarkeit

§ 51a Abs. 1 VGG: Die Einräumung von Rechten am Werk eines Außenstehenden ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

2. die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen betroffenen Außenstehenden durch den Nutzer oder die Verwertungsgesellschaft ist **unzumutbar**,

Begründung der BReg zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes → zu § 4 UrhDaG:

„Ein Diensteanbieter muss demnach grundsätzlich bestmögliche (**zumutbare**) Anstrengungen unternehmen, vertragliche Nutzungsrechte ... zu erlangen. (...)

Das schließt insbesondere auch kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (ECL) ein (...).

Diensteanbieter sind im Übrigen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht verpflichtet, aktiv nach Lizenzangeboten einzelner Rechteinhaber zu forschen.“

Herausforderung: Inland

§ 51a Abs. 1 VGG: Die Einräumung von Rechten am Werk eines Außenstehenden ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

3. die Rechtseinräumung beschränkt sich auf Nutzungen im **Inland**,

Keine pan-europäische EKL, aber perspektivisch *Mehr-Länder EKL*



Herausforderung: Keine EKL für Vergütungsansprüche

§ 51 Abs. 1 VGG: Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Nutzung ihres Repertoires, so kann sie nach Maßgabe dieses Abschnitts **entsprechende Nutzungsrechte** auch **am Werk** eines Außenstehenden (§ 7a) einräumen.

§ 49 VGG – Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen – erstreckt sich nicht auf

- § 5 Abs. 1 Nr. 2, II UrhDaG (Vergütungsanspruch Parodie, Karikatur, Pastiche)
- § 12 Abs. 2 UrhDaG (Vergütungsanspruch für Werknutzungen während Beschwerdeverfahren)
- § 4 Abs. 3 UrhDaG (Direktvergütungsanspruch)

Herausforderung: Widerspruch Außenstehender

§ 51 Abs. 1 VGG: Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Nutzung ihres Repertoires, so kann sie nach Maßgabe dieses Abschnitts entsprechende **Nutzungsrechte auch am Werk eines Außenstehenden** (§ 7a) einräumen.

§ 51 Abs. 2 VGG: Der Außenstehende kann **der Rechtseinräumung nach Abs. 1** jederzeit gegenüber der Verwertungsgesellschaft **widersprechen**.



Namensregister von registrierten Außenstehenden



Opt-out-Einzelwerkregister von Außenstehenden



Vielen Dank!

Fragen bitte an → pappi@bildkunst.de